

# **SATZUNG**

## **über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Hockenheim bietet bei genügender Beteiligung in den Grundschulen eine kommunale Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschulen als öffentliche Einrichtung an. Voraussetzung ist, dass die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und eine Gruppe von mindestens 15 Schülern bzw. *von 6 Schülern bei der erweiterten Betreuung eingerichtet werden kann*.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Schüler/innen bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung.

Die Teilnahme an der Betreuung ist freiwillig.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Die Betreuungseinrichtung im Rahmen der verlässlichen Grundschule ermöglicht Alleinerziehenden und Elternteilen, am Vormittag einer Halbtagesbeschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben.

### **§ 3**

#### **Inhaltliche Ausgestaltung**

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein Unterricht stattfinden. Sofern es die Verhältnisse zulassen, und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

### **§ 4**

#### **Zeitlicher Umfang**

1. Die Betreuung findet während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag, *unmittelbar vor und nach dem Unterricht*, ausschließlich der Ferien und schulfreien Tage statt. *Die genauen Betreuungszeiten sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich*.
2. In den Ferien kann bei Bedarf eine Ferienbetreuung für maximal 20 Arbeitstage eingerichtet werden. Die Ferienbetreuung findet von Montag bis Freitag durchgehend statt. *Die Betreuungszeiten sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen*. Die Anmeldung für die *normale, die erweiterte sowie die Ferienbetreuung* hat vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.

Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall aufzufangen.

## **§ 5 Betreuungskräfte**

Jede Gruppe wird in der Regel von einer Betreuungskraft betreut. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Erzieher oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung. Auch Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Stadt. Die Schulleiter können jedoch nach Vereinbarung mit dem Schulträger die Aufsicht übernehmen.

## **§ 6 Raumfrage**

Die Betreuung kann in freien Schulräumen stattfinden. Stehen diese nicht zur Verfügung, kann der Schulträger in Benehmen mit dem Schulleiter auf Mehrzweckräume, Kursräume und Klassenzimmer zurückgreifen.

## **§ 7 Aufnahme/Abmeldung**

Alle Schüler, die in dem Bezirk der Grundschule wohnen, können an dem Angebot teilnehmen. In begrenztem Rahmen kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern auch Schüler, die außerhalb eines Schulbezirkes der Grundschule mit Betreuung wohnen, nach Absprache mit dem Schulleiter dieser Grundschule zuweisen.

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Schulträgers während des Schuljahres möglich (z.B. Wegzug).

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der unterrichtsergänzenden Betreuung werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
3. Die Gebühren sind durch die Sorgeberechtigten zu bezahlen.
4. Die Gebühren sind vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wird.
5. Bei Abmeldung (Wegzug) eines Kindes sind die Gebühren bis Ende des Monats zu entrichten.
6. Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Dies gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers zur unterrichtsergänzenden Betreuung.
8. Die Benutzungsgebühren sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats unaufgefordert an die Stadtkasse Hockenheim zu entrichten.

## **§ 9 Mittagessen**

Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Eltern.

Es steht dem Schulträger frei, ein Mittagessen oder sonstige Verpflegungsmöglichkeiten gegen Entgelt anzubieten.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

Für die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.  
Darüber hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.

## **§ 11 Sonstiges**

Die Betreuung an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule ist keine schulische Veranstaltung. Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Betreuung ernsthaft stören, können vom Träger ausgeschlossen werden.  
Ein Ausschluss durch den Träger ist auch möglich, wenn bei den Gebühren ein Rückstand von 2 Monaten besteht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2005 Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2000 außer Kraft.

Hockenheim, den 23.12.2004

Dieter Gummer  
Oberbürgermeister

# ANLAGE ZUR SATZUNG

## über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vom 01.01.2005

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 01.06.2017 nachstehende Änderungsatzung beschlossen:

### § 1

Die bestehende Anlage zur Satzung über die Nachmittagsbetreuung vom 01.01.2005 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

#### Anlage zur Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vom 01.01.2005

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sind für die Benutzung des Betreuungsangebots Gebühren zu erheben.

Diese betragen:

	<b>Betreuung 7.00 – 13.30</b>	<b>Betreuung 7.00 – 14.30</b>
a) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 betragen pro Kind und Monat		
für das 1. Kind	58,00 €	70,00 €
für das 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme und sind für <b>10 Monate</b> im Schuljahr zu entrichten.	29,00 €	35,00 €
b) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 betragen pro Kind und Monat (Ferienbetreuung ca. 20 Arbeitstage Osterferien und Sommerferien)		
für das 1. Kind	68,00 €	79,00 €
für das 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme und sind für <b>11 Monate</b> im Schuljahr zu entrichten.	34,00 €	39,50 €
c) Für die bloße Inanspruchnahme der erweiterten Betreuung gemäß § 4 Abs. 2 sind sowohl für die Betreuung an Ostern als auch in den Sommerferien jeweils zu entrichten.	58,00 €	67,00 €
d) Die unter a und b festgelegten Gebühren sind bei gleichzeitiger Nutzung höchstens für 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die jeweiligen Kinder mit den höchsten Gebühren.		

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hockenheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, den 02.06.2017

Der Oberbürgermeister

Dieter Gummer